



Brüssel, den 1. Dezember 2023  
(OR. en)

15671/23

AGRI 724  
AGRIFIN 141  
FIN 1191

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Sonderbericht Nr. 09/2023 des Europäischen Rechnungshofs:  
Sicherstellung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der  
COVID-19-Pandemie: Die Reaktion der EU erfolgte rasch, doch wurde sie  
von den Mitgliedstaaten nicht zielgerichtet genug umgesetzt  
– *Billigung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates*

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Gruppe „Agrofinanzielle Fragen“ (AGRIFIN) beauftragt, den oben genannten Sonderbericht nach den in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs (Dokument 7515/00 + COR 1) festgelegten Regeln zu prüfen.
2. Die Gruppe AGRIFIN hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2023 über den oben genannten Sonderbericht sowie die Antworten der Kommission auf diesen Bericht beraten.
3. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen (Dokument 13396/23) erstellt und in der AGRIFIN-Sitzung vom 20. Oktober vorgestellt. Dem Entwurf von Schlussfolgerungen konnten die Delegationen zustimmen.

4. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
-

**Endgültiger Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates**

**Sonderbericht Nr. 09/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel**

***„Sicherstellung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der COVID-19-Pandemie: Die Reaktion der EU erfolgte rasch, doch wurde sie von den Mitgliedstaaten nicht zielgerichtet genug umgesetzt“***

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT den Sonderbericht Nr. 09/2023 des Rechnungshofs mit dem Titel „*Sicherung der Lieferketten für landwirtschaftliche Erzeugnisse während der COVID-19-Pandemie: Die Reaktion der EU war rasch, von den Mitgliedstaaten jedoch unzureichend ausgerichtet*“, ZUR KENNTNIS, der der Feststellung dient, ob die Reaktion der EU auf die von der Pandemie ausgehende Bedrohung für die landwirtschaftliche Lieferkette angemessen war;
2. NIMMT die Schlussfolgerung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Reaktion der Kommission auf die Bedrohung der landwirtschaftlichen Lieferketten durch die COVID-19-Pandemie im Allgemeinen angemessen, jedoch unzureichend zielgerichtet war, und BEGRÜSST die an die Kommission gerichtete und von dieser akzeptierte Empfehlung, klare Regeln vorzuschlagen und bewährte Verfahren zu verbreiten, um die Ausrichtung der GAP-Maßnahmen zu verbessern;
3. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zugunsten des Agrar- und Lebensmittelsektors gemeinsam verwalten und dass die Mitgliedstaaten die Begünstigten auswählen und die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen;
4. BETONT, dass es Flexibilität bei der Ausrichtung der GAP-Krisenmaßnahmen in einem von Unsicherheit geprägten Kontext geben und es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden muss, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip Lösungen vorzuschlagen, die auf ihre spezifischen Bedingungen zugeschnitten sind;
5. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die in Krisenzeiten ergriffenen außerordentlichen Maßnahmen der EU mit den Grundsätzen eines offenen und freien Wettbewerbs in der gesamten EU im Einklang stehen, und BETONT, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen selbst in Krisensituationen weder zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen noch zu einer Überkompensation führen darf;

6. BEGRÜßT die Schaffung des Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und -reaktion im Bereich der Ernährungssicherheit, um die Koordinierung und bessere Vorsorge in Krisenzeiten sicherzustellen;
  7. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, den Austausch bewährter Verfahren und Lehren aus der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise zu erleichtern, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen und eine gezieltere Ausrichtung der Unterstützung in künftigen Krisensituationen zu ermöglichen.
-